

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Volksfreund. 1901-1932 1930

27 (1.2.1930) Frauenfragen / Frauenschutz

Frauenfragen - Frauenschutz

Nummer 27 / 50. Jahrgang

Beilage des Volksfreund

Karlsruhe, 1. Februar 1930

Weibliche Polizei

Ihre Entstehung, Tätigkeit und voraussichtliche Entwicklung

Die weibliche Polizei ist zu einem selbstverständlichen Faktor des öffentlichen Lebens geworden. Der Frau ist hier — wie paradox es auch klingen mag — ein neues, ihrem Wesen gemähes Tätigkeitsfeld eröffnet worden. Als ausgebildete soziale Wohlfahrtsarbeiterin vertritt sie die Interessen der Frau, den die Polizei im allgemeinen wenigstens auf einem Teilgebiete, noch entwehener beschützt wird, als sie es heute bereits tut — den Weg der Vorbeugung von Verbrechen und der Fürsorge am Bürger.

Die weibliche Polizei im Ausland.

Die weibliche Polizei nahm ihren Anfang in Amerika. Die erste „Polizeimatrone“ stellte New York im Jahre 1845; den Ausgangspunkt bildete die Fürsorge für die Frau im Gefängnis. Die erste „Patrolwoman“ für den Außendienst lieferte Chicago; sie wurde dem Distriktsbüro angegliedert und hatte die Aufgabe, Frauen und Mädchen zu überwachen. Aber erst im Jahre 1905 erhielt in Portland (Oregon) die Leiterin einer Schutzgesellschaft Polizeigewalt. In England machte London im Jahre 1908 den Anfang mit Polizeimatrone; den Anstoß zur weiteren Entwicklung gab aber erst der Krieg: Ordnung und Sitte in Fabriken, in militärischen Lagern und Munitionsfabriken mußten überwacht werden. Das Jahr 1923 brachte der weiblichen Polizeibeamtinnen den Titel eines weiblichen Constablers und Polizeigewalt. Augenblicklich verfügt London über 2 weibliche Inspektoren, 5 Sergeantinnen und 40 Constablierinnen — zum Teil in Uniform. Aber schon im Jahre 1915 entstand die internationale Vereinigung der Polizeibeamtinnen und eine Enquete des Völkerbundes stellte fest, daß weibliche Polizei im Jahre 1927 in Belgien, Australien, Dänemark, Dänisch, Island, Finnland, Großbritannien, Irland, Norwegen, Neuseeland, Niederlande, Rumänien, Schweden, Polen, Tschechoslowakei, Vereinigte Staaten, Belgien, Island, Spanien und Deutschland existierte.

Die Entwicklung der weiblichen Polizei in Deutschland.

Polizeifürsorge, die letzten Endes weibliche Gefährdeten-Fürsorge darstellen, gab es in Deutschland schon früher. Stuttgart stellte als erste Stadt im Jahre 1903 eine Polizeifürsorgeeinheit ein; es folgten Bielefeld im Jahre 1906, Berlin im Jahre 1909, Altona im Jahre 1917. In Berlin war es die Frauen-Gefährdeten-Fürsorge, als Bestandteil der Wohlfahrtsstelle im Polizeipräsidium, die sich der von der Sittenpolizei übergebenen gefährdeten Mädchen annahm. Die Frauen-Wohlfahrtsstelle in Berlin übernahm den Weg zur weiteren Entwicklung der weiblichen Polizei. Im Jahre 1926 begann die frühere Leiterin der weiblichen Polizei in Köln, Fräulein Sophie K. K., ihre Tätigkeit in Frankfurt a. M. Augenblicklich befinden sich in Preußen außer Frankfurt a. M. (7 Beamtinnen) noch Königsberg (5), Köln (9), Essen (10), Hannover (2), Magdeburg (4), Breslau (6), Altona, Elberfeld, Halle, Westfalen und Berlin weibliche Polizei — im ganzen sind es 98 Beamtinnen; Sitten- und Kief sind an der Spitze. Über eine straff organisierte weibliche Kriminalpolizei, deren Aufgabenzirkel demjenigen der preussischen weiblichen Polizei entspricht, verfügt auch Hamburg; in Dresden und Baden ist die der uniformierten angegliedert und beschränkt sich in der Hauptsache auf den Außendienst. Welches ist aber der Aufgabenzirkel der preussischen und Hamburger weiblichen Polizei?

Statuten von Kindern und von weiblichen Jugendlichen.

In Berlin — um an einem Beispiel Entwicklung und Aufgabenzirkel der weiblichen Polizei aufzuzeigen — wurde nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, die frühere Leiterin der aufgelösten Frauenhilfe als Polizeifürsorge, Fräulein Widina, zum ersten weiblichen Kriminalinspektör ernannt. Im Mai 1926 unterstanden ihr nur 6 Beamtinnen, im Augenblick sind es 30. Die weibliche Kriminalpolizei (Inspektion C) zerfällt in drei Dienststellen. Jede derselben umfaßt einen streng umgrenzten Aufgabenzirkel, sowohl in selbständiger Arbeit, als auch in Erfüllung der Aufträge anderer Kriminalinspektoren. Diese bedienen sich ihrer weiblichen Kolleginnen und sind in gewisser Weise erwachsene weibliche Anwaltinnen. Auch sämtliche Statuten von Kindern und weiblichen Jugendlichen unter 18 Jahren, sofern Erwachsene nicht mit ihnen verfahren werden, wie solche von Frauen, die noch nicht das Alter von 16 Jahren erreicht haben, sind der weiblichen Polizei aufzulegen. Die Beamtinnen setzen sich in der Regel mit dem Jugendamt in Verbindung, stellen fest, ob nicht bereits Vorarbeiten über den Jugendlichen vorhanden sind und erfragen, binnen 8 Tagen über den Jugendlichen auf Grund der Recherchen in der Hauslichkeit, bei dem Eltern, beim Lehrer in der Fortbildungsschule um Bericht zu geben zu lassen. Die Sache wird in der Dienststelle festgesetzt und dem Jugendrichter oder der Strafanklage übergeben. Ob handelt es sich allerdings nur um geringfügiges Verbrechen, das bei Kindern unter 14 Jahren ein gerichtliches Verfahren nicht nach sich zieht. Da sind z. B. Rauben, die gegen das Eigentum des Kindes verübt werden, oder sich einen besonderen Spas daraus machen, Glühbirnen zu zerknallen, oder etwa mit ihren Geschloßen Fremden die Augen zu beschädigen und dergleichen. Die weibliche Polizei bearbeitet auch Statuten erwachsener Frauen, sofern diese als Geschlechtskranke in Frage kommen. In der Regel wird in besonderem Maße soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen sein. Fälle von Verbrechen werden ihr nur selten aufzulegen, ebenso Kindesmörderinnen, Fälle von Rupperei und Mordtaten — mit Ausnahme der Fälle, wo es sich um jugendliche Mädchen handelt.

Kinder als Zeugen und Geschädigte.

Eines der wichtigsten Betätigungsfelder der weiblichen Polizei ist die Vernehmung von Kindern und jugendlichen Mädchen, wenn den Geschlechtskrankheiten. Die Mütter trauen sich besonders selten die Beamtinnen an, die es verstehen, in äußerst vorsichtiger Weise nach dem Kind über das peinliche Erlebnis auszufragen. Ist das Kind 6, weitergeleitet; bearbeitet eine Kriminalinspektörin im Polizeipräsidium den Fall, so wird mit der Vernehmung fast ausschließlich die weibliche Polizei beauftragt. Das Verfragen der Kinder ist mitunter äußerst schwierig. Es ist nicht leicht auszusuchen, was bei den Mädchen im Entwicklungsalter leichter zu überzeuhen ist, was Wahrheit ist. Nicht selten beschreiben sie den Beschuldigten in ganz unerschwinglicher Weise, indem sie eine Entschuldigung für ihr Fortlaufen aus dem Hause verlangen. Eine entscheidende Rolle spielt bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit, die Gesamtpersonlichkeit des jugendlichen Zeugen. Eingehende Recherchen durch das Jugendamt oder mitunter auch auf eigene Faust, sind hier unumgänglich. Auch die Verstin kommt dabei ausgiebig zu Wort.

Polizeistreifen. — Mädchen auf der Straße.

Zur Überwachung, der in Dresden und Baden das einzige Polizeistreifen der weiblichen Polizei stellt, in Preußen und Hamburg nur einen geringen Teil innerhalb der Gesamtinspektoren. Die Vormittags- und Abendstreifen besetzen Rummelpolizei,

Bahnhöfe, Lokale, bestimmte Straßenzüge und machen Stichproben in Alkoholverkehr. Reicht die Zahl der Beamtinnen für diese Aufgabe auch noch nicht aus, so sind trotzdem gute Erfolge zu verzeichnen. Einige Beispiele. Die Streife stößt auf dem Potsdamer Platz auf ein Mädchen im Alter von 16-17 Jahren. Mit Theaterkostüm in der Hand erweist sie den Eindruck, als erwarte sie jemand vor dem Café „Paterland“. Jetzt treten aber zwei Burlesken an sie heran. Es entwickelt sich eine verächtliche Unterhaltung. Die Kleine wird aufgefordert, mit zur Wache zu kommen. Zunächst macht sie über ihre Persönlichkeit falsche Angaben. Im Einwohnermeldeamt wird festgestellt, daß sie ihren Eltern entlaufen ist und seit drei Monaten vermisst wird. Anfangs hielt sie sich beim Urteil auf, dann war sie ohne Weile. Jetzt ist sie froh, daß man sie aufgegriffen. Sie findet Aufnahme im Pflegeamt. — Eine 22jährige, Sittstörerin, wird in einem Lokal in Begleitung eines zweifelhaft aussehenden Mannes angetroffen. Das junge Mädchen hat verwilderte Augen. Sie hatte ein halbes Jahr bei einer „Scherzhaft“ in Berlin Anstellung, fand darauf für 14 Tage eine andere, war seit zwei Wochen arbeitslos und seit 14 Tagen mit dem Mann zusammen. Ihr Bruder ist Stadtmagister. Die Fräulein greift zwei Mädchen auf. Die eine war hier in Stellung, sie ließ ihre Schwester kommen; auch die dritte war gerade nach Berlin unterwegs. Die beiden Schwestern waren seit vielen Tagen obdachlos. Das Pflegeamt nahm sich der drei an und schickte sie heim. Selbstverständlich entspricht der Außendienst auch Fortbildungsaufgaben. Die Beamtinnen führen Photographien der in Frage kommenden jungen Mädchen mit sich und diese sind sehr erkaunt, ganz unerwartet von fremden Frauen mit dem Namen angedeutet zu werden. So wurde vor einiger Zeit aus dem Kopenhagener ein junges Mädchen herausgeholt, das eine ganze Reihe Diebstähle und Betrügereien begangen hatte. Sie wurde dem Pflegeamt überwiesen, verstand es aber, zu entweichen. Es gelang, ihren Aufenthaltsort ausfindig zu machen und sie in einem Café ansitzend zu stellen.

Gnabengelage. — Ausblicke.

Ein wichtiges Tätigkeitsgebiet der weiblichen Polizei sind die Recherchen in Verbindung mit Gnabengelage, Straßensuchen, bedingter Entlassung aus Gefängnissen, Verlesung von Bewährungsstrafen u. a. m. In allen Fällen, wo es sich um Minderjährige beiderlei Geschlechts bis zu 21 Jahren und um Frauen handelt, erhält die weibliche Polizei entsprechende Aufträge. Hier forschen sie nach dem Namen der in Frage kommenden Personen und der weiblichen Polizei. Die weiblichen Polizeibeamtinnen sind sämtlich ausgebildete Wohlfahrtsarbeiterinnen, besitzen jedenfalls die nötige Eignung für diese Recherchen. Ein Blick auf die Bestimmungen über die Einstellung, Ausbildung, Prüfung, Verwendung und Einordnung der weiblichen Kriminalbeamten bei den staatlichen Polizeiverwaltungen zeigt, welche hohe Anforderungen an die weibliche Polizei gestellt werden. Sämtliche Beamtinnen sind nicht nur im Besitze eines Zeugnisses über die Aufzucht einer sozialen Wohlfahrtsstelle, sie verfügen nicht nur über praktische Führungserfahrungen, sondern unterliegen auch einer speziellen kriminalpolizeilichen Ausbildung. Diese Ausbildungstufen befinden sich für Preußen ausschließlich in Berlin. Eine Anzahl Stellen ist noch unbesetzt und eine Anzahl neuer Stellen dürfte die weitere Entwicklung der weiblichen Polizei erfordern. Insbesondere ist der Außendienst im höchsten Maße ausbaufähig. Das Preussische Innenministerium und der Sachbearbeiter Regierungsdirektor Haage mann sind allerdings der Ansicht, daß es in erster Linie nicht so sehr auf die Quantität der weiblichen Polizei, als auf deren Qualität ankommt. Die männlichen Kollegen haben aber unter keinen Umständen Grund, in den weiblichen Polizeibeamtinnen eine irgendwie geartete Konkurrenz zu befürchten. Sie bilden nur eine unbedeutende notwendige Ergänzung der Tätigkeit der männlichen Kriminalpolizei. Man darf ihrer weiteren Entwicklung zuversichtlich entgegensehen. Leo Rosenthal.

Gesetze des Geburtenrückganges

Angelehnt der zu warer Flut anschwellenden Erörterungen über den Geburtenrückgang in Deutschland, die schon zu den drohlichsten Anschauungen über dessen Ursache und zu den unfruchtlichsten Beschlüssen über die Folgen dieses „Gebärtrahns“ Anlaß gegeben haben, wird es nicht ohne Interesse sein, einen Blick auf die den Ursachen dieser Erscheinung zu werfen. Ist ja doch gerade der Biologe hierfür kompetent, da im Menschen, Vögeln und Aussterben von Tierbeständen ständig geänderte Begriffe sind und er in den Ursachen dieser Erscheinung gar mannigfachen Einblick hat. Und, unvoreingenommen besehen, handelt es sich bei dem deutschen, richtigst gesagt, bei dem westeuropäischen Geburtenrückgang um nichts anderes als einen solchen Rückgang in der Natur abspielenden Prozeß einer Regulation der Individuenzahl, der uns nur jetzt einmal bei unserer eigenen Rasse zum Bewußtsein gekommen ist. Die Erscheinung ist dem Naturforscher weder neu, noch erscheint sie ihm besonders bedeutungsvoll oder als ein Anzeichen sinkender Lebenskraft. Jeder Zoologe oder Botaniker nimmt es als geradezu selbstverständlich hin, daß die eine Art von Lebewesen in dieser Gegend häufig, dort selten, daß die eine Tiere überhäufig zahlreich oder spärlich vorhanden sind. Darauf beruht ja alle Tier- und Pflanzengeographie, daß zum Beispiel Korallen nur in bestimmten Meeren leben, der Löwe seinen engumgrenzten Lebensbesitz in Afrika und den anstößenden Wüstenländern hat, aber daß Arabien nicht über einen bestimmten Breitengrad, nämlich den 30. nach Norden, wandern, obwohl sie als Raubtier mehrheitlich den Frost nicht zu scheuen hätten. In manchen Fällen war es möglich, auch Einblick in die Ursachen dieser Erscheinung zu gewinnen, so wenn man bemerkt, daß die Korallen in keinem Meer leben, dessen Durchschnittstemperatur unter 22 Grad Celsius liegt, so daß sie deshalb auf die Tropenmeere beschränkt sind. Besonders häufig wurde es klar, daß hierbei die Ernährungsverhältnisse, die rein materielle Grundbedingung des Daseins ausschlaggebend sind. Hierfür kann jeder in seinem eigenen Bereich der Naturbeobachtung leicht Beispiele finden.

Aber auf dem Lande lebt, der weiß, daß die sich als seine Hausgenossen einfindenden Schnalher jedes Jahr in gleicher Anzahl finden. Sind nach ihrer Rückkehr Wälder im Bestande vorhanden, so werden sich alsbald Erläuterungen, aber niemals geht der Bestand über die ursprüngliche Zahl hinaus. Kamentlich unter den insektenfressenden Vögeln herrscht ein wahres Lebensgesetz, das nicht durchbrochen wird. Man hat beobachtet, daß in einem bestimmten Gras, wo ein Kofelchenpaar hauste, sich im Frühling mehrere einfanden, darauf folgte ein bestiger Kampf aller gegen alle ausbrach, der damit endete, daß ein Vögelchen da blieb, während die übrigen weiterwanderten. Auch die Jungen, die jedes Jahr ausgebrütet wurden, teilten sich nicht in das „Ernährungsgebiet“, sondern suchten sich ein neues Revier.

Wie aber, wenn dieses Revier beschränkt ist? Man hat das auf den von Schlangen bewohnten Inseln beobachtet, deren Besiedler nicht auswandern konnten. Auch auf ihnen vermehrte sich die Zahl der Schlangen nicht merkbar. Wie wurde das bewirkt? Starb ein Teil der Nachkommen, für die kein Nahrungsbrot da war, des Hungertodes? Mit nichten. Die Fortpflanzungsfähigkeit ließ nach und füllte im großen und ganzen nur die Lücken aus, die der Tod in die Reihen riß. Bei den nicht jagenden, nämlich den pflanzenfressenden Tieren, sind die Verhältnisse nicht so leicht zu übersehen, und gerade unter ihnen finden sich in die Arten, deren Individuenzahl auch in einer kleinen Gegend nicht zu schäben ist, wie der Sand am Meer. Aber auch sie werden durch das Ernährungs Gesetz geleitet. Wenn die Heuschrecken oder Raifäser sich übermäßig vermehren haben, weil sie in einem günstigen Jahre reichliche Nahrung fanden, so bedeutet das nicht, daß von nun an in der Gegend ständig die doppelte und dreifache Zahl dieser Tiere leben wird. Sie geben wieder auf die in langjährigem Durchschnitt für die Gegend geübliche Zahl zurück, nicht nur, weil sie vor Vögeln gefressen oder von den Menschen getreten werden, sondern weil sie mit abnehmender Fruchtbarkeit auch weniger Eier legen. Jeder Jäger kennt diese Gelegmäßigkeit. Er weiß, daß er ein Revier nicht „überleben“ darf mit Wild, weil es sich dann nicht vermehrt, und weil es auch sonst verkümmert. Noch klarer prägt sich die gleiche Erkenntnis im Bewußtsein des Schäfers aus, der sich hütet, auf seiner Weide zu viele Schafe grasen zu lassen. Er würde es sonst am Nachwuchs merken. Was aber die Natur so deutlich lehrt, das sträubt sich der Mensch — wohl noch aus einem alten Reste des naturfeindlichen Dünkels, als sei er ein Ausnahmewesen in der Natur, — auf sich selbst anzuwenden. Und doch ist es klar:

die ständige Geburtenziffer ist einfach ein Ausdruck der ungünstigen sozialen Lage breiter Massen.

Die Kinderlosigkeit von Berlin W. würde sich in der deutschen Bevölkerungsstatistik nicht spiegeln. Aber schon die Tatsache, daß die Intellektuellen unfreiwillig sich vor zu viel Nachwuchs hüten, ist ein Ausdruck ungesunder sozialer Verhältnisse. Sie können eben nur mit unverhältnismäßig viel Arbeit ihren Lebensstand aufrecht erhalten, wie auch in Frankreich seit dem „Bourgeois-Zeitalter“ das Zweifelhafte nur der Ausdruck der beschränkten Lebenslage des kleinen Rentners ist. Dem Frauolen, der dafür schwärmt, sich mit 30 000 oder 50 000 erworbenen oder ererbten Franken unabhängig zu machen, genügen bereits die in der Elementarschule erworbenen Rechenkenntnisse, um sich zu sagen, daß schon zwei Kinder eine Erschöpfung seines Reizempfindels bedeuten. Und die Arbeiter aller Industrieländer haben es ohne alle Rechenkunst zu fühlen bekommen, daß ein Naturgesetz Vermeidung durch Ernährung regelt. So mahnt dieses Naturgesetz die Frauen zum „Fingers Gottes“, wie die Redeweise der frommen alten Zeit mit Gottlieb die Naturgesetzlichkeit benannte, wieder einmal an das große Problem, das das 20. Jahrhundert wohl oder übel wird in Anarchie nehmen müssen: wie das individuelle und soziale Leben der Menschen in besseren Einklang mit der Natur gebracht werden könne. Der Geburtenrückgang wird die ganze Menschheit ergreifen; er wird der „Kultur“ überall nachfolgen und wird die soziale Frage auf seine Weise regeln helfen. Diese Prognose kann der Naturforscher unbedenklich wagen, und die Geschichte der nächsten hundert Jahre wird sie rechtfertigen. R. S. France.

Verschiedenes

Indianisches Mutterrecht. Bei den Indianern in den südamerikanischen Staaten Bolivien und Peru, im Quellengebiet des Amazonas, sind noch deutliche Spuren und Überreste des Mutterrechtes anzutreffen. In stolzer Haltung und reich geschmückt tritt dort die Indianerin vor ihrem lastentragenden Gatten einher, der ihr mit großer Zärtlichkeit und Achtung angetan ist. Auch gegenüber den Kindern hat die Frau eine beherrschende Stellung. Außerdem besteht dort noch die Sitte eines ehelichen Probejahres, die so unangenehm ist, daß selbst die katholische Kirche die aus Probebeiden geborenen Kinder als legitim anerkennen muß. Bei allen diesen „fremden“ Sitten herrschen unter diesen Indianerstämmen eine Keuschheit und eine Schamhaftigkeit, die sich vorteilhaft von vielen in „Monogamie“ lebenden weißen und Mißpflanzern abheben.

Das neue finnische Ehegesetz, das am 1. Januar 1930 in Kraft treten und auch auf früher geschlossene Ehen entscheidend zurückwirken wird, ist nach dem Vorbilde der skandinavischen Gesele geschaffen und beruht auf dem Grundgedanken völliger Gleichberechtigung von Mann und Frau. Beide Ehegatten entscheiden mit gleichem Recht über die wirtschaftlichen Verhältnisse, den Wohnort und die Kinder; die Ehefrau kann Verträge und rechtlich bindende Verpflichtungen eingehen und diese selbständig vor Gericht und Gerichten vertreten. Bei den neu geschlossenen Ehen herrscht von vornherein Gütertrennung; nur nach dem Tode oder der Scheidung steht jedem Gatten das eheliche Güterrecht an dem Besitz des anderen zu. Von besonderem Werte für die Frau sind die Bestimmungen, nach denen Grundbesitz, Haus- und Arbeitsgeräte als Eigentum eines Gatten besonders geschützt sind und ohne seine Einwilligung weder verkauft noch verpfändet werden dürfen, ferner die juristische Bewertung der Arbeitsleistung der Hausfrau als Unterhaltsbeitrag für die Familie.

Wo wird der kürzeste und der längste Rod getragen? Zunächst stellt sich die Künstlerin in Budapest, der Hauptstadt des Ordnungstaates erster Klasse auf. Als die Mode der kurzen Damenröde aufkam, trug sie als eine der Ersten einen „angemessenen“ kurzen. Nicht ohne dabei allgemeines Aufsehen zu erregen. Dann überfiedelte die schöne Frau nach Deutschland, mußte ihre Röde nicht unwesentlich verkürzen lassen und erregte trotzdem abermals einiges Aufsehen: die Röde waren doch noch um eine Idee länger als die der anderen Damen. In Paris nahm Madame notgedrungen wahr, daß sie noch immer nicht „seitgemäß“ genug gekleidet sei, und ließ dieselben Röde um ein weiteres Stück verkürzen. Nach der Ueberfahrt wurde sie in New York ob ihrer langen Röde vermerkt. Den Rekord schlug sie in Hollywood ab, wo sie um nicht aus dem Rahmen zu fallen, das letzte mit Wäbe und Rot „entbehrliche“ Stück ihrer Röde abstrich. Nach dem amerikanischen Gesellschafter lief eine Gesellschaft nach London, und die Weltentwärtlerin ließ alle seit ihrer vor Jahren erfolgten Abreise aus Budapest abgetrennten Teile der Kleider kühn wieder anziehen. Demnach schlugen London und Hollywood als Gegenpole die beiden Rekorde. Diese entscheidende „Marshallstatistik“ hat die Filmhauptpielerin Lya de Putti aufgestellt. Sie muß es ja wissen.



Pfarrer Heumann's Heilmittel

bewährt bei zahlreichen Krankheiten. / 1800000
Dankschreiben. / Das Pfarrer Heumann-Buch
(272 S., 150 Abb.) erhält jeder, der sich auf dieses Inserat bezieht, völlig unsonst und portofrei durch Ludwig Heumann & Co., Nürnberg S 5
Pfarrer Heumann's Heilmittel sind zu Originalpreisen stets vorrätig in der Niederlage:

Alte Sachs'sche Apotheke, Karlsruhe,
Kaiserstraße 80, Löwen-Apotheke Durlach, Schwann-
Apotheke Pforzheim.

Familie und Recht

Arbeitsverträge jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen

Im letzten Artikel wurden die Verbote von Kinderarbeiten gemäß den Bestimmungen des Kinderarbeitsgesetzes vom 30. März 1903 erörtert. Neben diesem Gesetz, das nach in voller Geltung ist, kommen noch die Bestimmungen der Gewerbeordnung § 135 ff. zur Wirksamkeit. Nach diesen dürfen in gewerblichen Betrieben, die in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigen, nur Kinder über 13 Jahre beschäftigt werden, sofern sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. Die Beschäftigungsdauer für Kinder von 13 bis 14 Jahren ist täglich 6 Stunden und darf diese Zeit nicht überschritten werden. Wenn die Arbeit auch an einem Tage weniger als 6 Stunden beträgt, so darf der restliche Teil der Arbeitszeit nicht auf einen anderen Tag verlegt werden. Die Bestimmung über 6 Stunden ist wörtlich zu verstehen, es darf also unter keinen Umständen im Tage länger als 6 Stunden gearbeitet werden. Innerhalb dieser Arbeitszeit muß eine viertelstündige Pause liegen. Während dieser Pause sollen die Kinder nicht im Betriebe sich aufhalten, sondern womöglich im Freien. Beträgt die Arbeitszeit weniger als 4 Stunden täglich, so braucht keine Pause eintreten. Die Arbeitszeit selber darf nicht vor morgens 6 Uhr beginnen und nicht über 8 Uhr abends dauern. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit und dem Wiederbeginn der Arbeit am kommenden Tage muß eine Ruhepause von mindestens 11 Stunden liegen. An Sonn- und Feiertagen dürfen Kinder überhaupt nicht zur Arbeit herangezogen werden, auch muß ihnen an Werktagen die vorgeschriebene Zeit zum Besuch, der von dem Geistlichen angeordneten Lehrstunden zur Verfügung haben. Die zwischen den Arbeitsstunden liegende Ruhepause wird nicht als Arbeitszeit gerechnet. Wenn jedoch die Kinder mit Botengängen, oder zu sonstigen Dingen verwendet werden, die nicht zu der sonst üblichen Arbeit gehören, so gilt auch diese Zeit als Arbeitszeit.

Die Beschäftigung junger Leute von 14 bis 16 Lebensjahren darf täglich nicht länger als 8 Stunden betragen. Nach den Bestimmungen der neuen Arbeitsvertragsordnung kann jedoch die tägliche Arbeitszeit bis auf 10 Stunden erhöht werden. Eine längere als 10stündige Arbeitszeit jedoch ist für jugendliche Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren verboten. Zwiherhandlungen gegen diese Bestimmungen werden durch die Staatsanwaltschaft strafrechtlich verfolgt. Aufsichtsbehörde für die Durchführung dieser Gesetzesbestimmung ist die Polizeibehörde, besonders aber das hies. Gewerbeaufsichtsamt. Die Staatsbehörde trifft bei Zwiherhandlungen lediglich den Arbeitgeber und nie den Arbeitnehmer, was ja in Anbetracht des Abhängigkeitsverhältnisses des einen von dem anderen ohne weiteres verständlich ist.

Die Arbeitszeit für Arbeiterinnen ist auch besonders geregelt. So dürfen diese in der Zeit von abends 8 Uhr bis morgens 6 Uhr überhaupt nicht, und vor Sonn- und Feiertagen nur bis 5 Uhr nachmittags beschäftigt werden. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit darf 10 Stunden nicht überschreiten und nicht 8 Stunden vor Sonn- oder Feiertagen. Bei einer täglichen Arbeitsdauer von über 8 Stunden ist eine mindestens einstündige Mittagspause zu gewähren. Beträgt die tägliche Arbeitszeit höchstens 4 Stunden, so ist keine Pause vorzusehen. Bei vier bis sechsstündiger Arbeitszeit ist eine viertelstündige und bei sechs bis achtstündiger Arbeitszeit entweder eine halbstündige oder zwei viertelstündige Pausen einzulegen. Die zwischen den einzelnen Arbeitstagen liegende Ruhepause muß ununterbrochen mindestens 11 Stunden betragen. Arbeiterinnen, die einen eigenen Haushalt zu versorgen haben, und bei denen die Mittagspause im allgemeinen nur eine Stunde beträgt, müssen auf Antrag eine Pause von 1 1/2 Stunden erhalten. Als verboten

Frauenarbeit gilt die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Kokereten und beim Transport von Materialien bei Bauten aller Art. Vgl. der Wöchnerinnen hat der Gesetzgeber bestimmt, daß sie zwei Wochen vor ihrer Niederkunft nicht mehr beschäftigt werden dürfen und erst nach 6 Wochen, von der Niederkunft ab gerechnet, die Arbeit wieder aufnehmen dürfen. Nur auf Nachweis einer ärztlichen Bescheinigung, aus welcher zu ersehen ist, daß die Frau verstrichen ist, darf der Arbeitgeber eine Wöchnerin wieder in Arbeit nehmen.

Nach der Gewerbeordnung ist also eine achtwöchentliche Schonungsfrist für eine Wöchnerin vorzulegen. Nach der Krankenterversicherung ist der Schutz jedoch auf 10 Wochen festgelegt. Es kann nämlich eine Arbeiterin, die Mitglied einer Krankenkasse ist, schon vier Wochen vor ihrer Niederkunft die Arbeit einstellen und bekommt sie während dieser Zeit das ihr zustehende gesetzliche Krankengeld als Wöchengeld. Eine Schwangere jedoch, die in dieser Zeit keine Beschäftigung wegen Entgelt ausübt, erhält, auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung, worin die Entbindung in 6 Wochen ansteht, schon für 6 Wochen vor der Entbindung die Wöchengilfe, und zwar pro Tag 50 Pfg. Da nach der Gewerbeordnung eine Wöchnerin bis 14 Tage vor ihrer Entbindung arbeiten darf, so kann sie dennoch von der Krankenkasse für die 3. und 4. Woche vor der Entbindung das Wöchengeld beziehen. Die Schutzfrist, welche der Gesetzgeber für die Wöchnerinnen bestimmt hat, ist in volkswirtschaftlicher Beziehung von außerordentlicher Bedeutung. Insbesondere die 6 Wochen nach der Entbindung sollen dazu dienen, um der Wöchnerin die notwendige Erholung und Stärkung zur kommenden Arbeit wieder zu geben. Es soll aber auch hierdurch die Möglichkeit gegeben werden, das Kind selbst zu stillen, was für die Gesundheitshaltung des Neugeborenen unerlässlich ist. Die Wöchengilfe steht hierüber für stillende Mütter ein Stillschuld vor, das für peripherische Arbeiterinnen auf die Dauer von 12 Wochen (85 Tage) in halber Höhe des Krankengelds gewährt wird. Nichtversicherung erhält wenigstens auf den Tag 25 Pfg. Stillschuld, und ebenfalls für 12 Wochen.

Für alle Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter, die in einem Tage voll beschäftigt waren, darf der Arbeitgeber keine weitere Arbeit außerhalb des Betriebes oder auf Rechnung Dritter zuweisen. Nur für Tage, in welchen die übliche Arbeitszeit im Betriebe nicht voll geleistet wurde, kann eine Zuteilung von Arbeit außerhalb des Betriebes in angemessenem Umfang erfolgen. Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen hat der Arbeitgeber vor Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen. Der Betrieb sowie die Wöchentage, an welchen gearbeitet werden soll, ist dabei anzugeben, sowie Beginn und Ende der Arbeitszeit und die vorgesehene Pause. In den Räumen, wo jugendliche Arbeiter tätig sind, muß der Arbeitgeber ein namentliches Verzeichnis derselben zum Aushang bringen, worin auch der Beginn und das Ende ihrer Arbeitszeit nebst den Pausen vermerkt sein muß. Des weiteren muß eine Tafel aushängen, worin in deutlicher Weise die gesetzlichen Bestimmungen über Schutz von jugendlichen und Arbeiterinnen abgedruckt ist.

Ausnahmen über die Arbeitszeit wie sie oben festgelegt sind, hat der Gesetzgeber unter besonderen Umständen für eine bestimmte Zeit läßtlich erlaubt. Nach diesem kann ein Arbeitgeber, welcher mit der normalen Arbeitszeit seines Betriebes eine außerordentliche Häufung von Arbeit nicht bewältigen kann, bei der unteren Verwaltungsbehörde (Bezirksamt) eine Verlängerung der Arbeitszeit auf täglich 12 Stunden für die Dauer von 14 Tagen beantragen. Das Bezirksamt kann aber diese Erlaubnis einem Arbeitgeber innerhalb eines Jahres für höchstens 40 Tage erteilen. Die Arbeitszeit darf sich am Abend nicht über 9 Uhr hinaus ausdehnen und muß zwischen den einzelnen Arbeitstagen eine Ruhepause von mindestens 10

Stunden liegen. Diese Erlaubnis gilt aber nur für Arbeiterinnen über 16 Jahre. Das Ministerium kann die gleiche Erlaubnis einen Zeitraum von über drei Wochen und bis zu 50 Arbeitstagen im Jahresverlauf erteilen. Wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle ein regelmäßiger Betrieb einer gewerblichen Anlage unterbrochen werden kann, so kann das Ministerium, wie der Reichstagsrat die Erlaubnis der Arbeitszeit für einen größeren Zeitraum bewilligen. Bundestat ist durch die Gewerbeordnung ermächtigt, die Beschäftigung von Arbeiterinnen sowie jugendlichen Arbeitern für besondere Zwecke, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu unterlagen oder von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen. Er kann auch bei bestimmten Betrieben wegen Arbeitsanhäufungen usw. Ausnahmen von den Arbeitszeiten erlassen. Wenn ausnahmsweise Erhöhungen der Arbeitszeiten eintreten, so darf diese jedoch für Kinder höchstens 36 Stunden, für junge Leute 60 und für Arbeiterinnen 58 Stunden nicht überschreiten. Bei Schichtarbeiten haben Tag- und Nacharbeit die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten. Die Schichten wöchentlich zu wechseln, und darf innerhalb 24 Stunden Nacharbeit die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten. Die Beschlüsse des Bundesrates sind seitlich befreit, sie werden durch das Reichsgesetzblatt veröffentlicht und im Reichstag zur Kenntnisnahme vorgelegt. Durch diese Bestimmungen hat der Reichstag eine ständige Kontrolle und kann erforderlichenfalls gegen unzulässige Abweichungen von den gesetzlichen Schutzbestimmungen Maßnahmen ergreifen.

Legte Nachrichten

Streit um die Beamtenbezahlung

Berlin, 1. Febr. (Funkdienst.) Der „Beamtenbund“, die Schrift des deutschen Beamtenbundes, hat seine Leser mit der Mitteilung, daß die Kürzung der Beamtengehälter in irgend einer Form auf dem Marsche ist, alarmiert. Er vertritt, daß nach dem Willen des Reichsfinanzministers eine Kürzung um 5 Prozent erwogen werden sei. Er habe dann aber scheinbar eingesehen, daß die Schwierigkeiten, die sich aus demselben ergeben, zu groß waren. Nunmehr sei der Plan aufgetaucht, dieses Mal nicht nur vom Reichsfinanzministerium, sondern auch von den Fraktionen der Regierungsparteien und der Reichsbeamten zu Beiträgen der Arbeitslosenversicherung andere eine allgemeine und nach oben schärfer ausdehnende Kürzung der Gehälter. Eine dritte Auffassung würde sogar beides. Demgegenüber muß festgestellt werden, daß in der sozialdemokratischen Fraktion der Gedanke einer Gehaltskürzung niemals in Erwägung gezogen wurde. Die Idee, die Beamten in irgend einer Form an den Kosten der Sanierung der Arbeitslosenversicherung mittragen zu lassen, ist vor kurzem in der Gewerkschaftsfraktion Debatte gestellt worden.

Jubel in Madrid

Paris, 1. Febr. (Funkdienst.) Der neue spanische Ministerpräsident, General Berenguer, will schon am Samstag dem Reichstag ein Dekret zur Unterzeichnung vorlegen, das die Rückkehr zum Wahlrecht vorbereiten und vor allem die Auflösung der Nationalversammlung Primos verkünden soll. Um nach außen sich zu zeigen, daß die Diktatur aufgehört hat, soll der bekannte Schriftsteller Unamuno wieder in sein Amt als Rektor der Universität Salamanca eingesetzt werden. — In Madrid blickten Studenten eine „öffentliche Beerdigungsfeier“ für die Diktatur. Sie verbrannten dabei sämtliche Bilder Primos de Rivera in den letzten Jahren in den Fakultäten abgedruckt worden. Alle Straßenbilder, die Primos Namen tragen, wurden zerstört. Der Justizminister Cárdena hat bei seinem Amtsantritt am Tag eine umfassende Amnestie in Aussicht gestellt.



Mit einem Schlage sind Sie alle Reinigungssorgen los!

Der neuzzeitliche Helfer ist da! Für IMI gibt's kein Hindernis. Je dicker die Fettkrusten in Pfannen und Töpfen, in Flaschen und Dosen, um so mehr bewährt sich IMI. Nichts widersteht seiner außerordentlichen Reinigungskraft. Spülbecken, Badewannen, Putzimer, Bohnertücher, Mops, Fensterscheiben, Böden, kurz, alles, was im Haushalt frisch sein soll, ruft geradezu nach IMI, um schöner und reiner zu werden als je zuvor!

Schon jetzt zählen die begeisterten IMI-Verbraucher nach Hunderttausenden, in Kürze werden es Millionen sein! Auch Sie dürfen da nicht fehlen. Auch Sie müssen den gewaltigen Fortschritt der mühe- und sorgenlosen Haushaltsreinigung kennenlernen, den IMI bringt. Verwenden Sie zum Geschirrabwaschen Spülen und Reinigen



Henkels Aufwasch-Spül- und Reinigungsmittel
für Haus- und Küchengerät aller Art
Hergestellt in den Persilwerken

Niemals lose – nur in Originalpackung.